

gebaut werden. Sie müssen ausdrücklich in den Ausführungs- und in den Disziplinarbestimmungen berücksichtigt werden. Nur unter dieser Bedingung können diese Forderungen wirksam garantiert werden, und das gilt für alle Stufen, von der einfachen lokalen Fürsorge bis zur Weltorganisation des Gesundheitsdienstes.

Letzten Endes wird eine noch so erfolgreiche Gesundheitspolitik niemals das tiefe Bedürfnis beseitigen, das die Menschen nach der christlichen Liebe haben. Und wenn sie diese auch niemals fordern kann, weil sie außerhalb ihres Bereiches ist, so muß sie doch ihr oberstes Licht und ihre letzte Instanz sein.

Das Ehe- und Familienrecht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

Die politische Aufspaltung Deutschlands in die Gebiete der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik hat auch auf dem Gebiete des Rechtes eine Entwicklung beginnen lassen, die schon heute die Bildung zweier verschiedener Rechtsordnungen erkennen läßt. Besonders augenscheinlich wird dies auf einem der wichtigsten Gebiete menschlicher Ordnung, nämlich im Bereiche des Ehe- und Familienrechts.

Bereits die in den Jahren 1946/47 in Kraft getretenen Verfassungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die auf einen von der SED ausgearbeiteten einheitlichen Verfassungsentwurf zurückgingen, zeigten die beginnende Neuordnung des Ehe- und Familienrechts mit der Verkündung der absoluten Gleichberechtigung von Mann und Frau auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens an.

Die am 7. 10. 1949 verkündete Verfassung der DDR (Gesetzbl. S. 5 ff.) bestätigte diesen Grundsatz in Art. 7 und 30 und erklärte alle gesetzlichen Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, als aufgehoben. Das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. 5. 1950 (Gesetzbl. S. 437) und das Gesetz über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (Gesetzbl. S. 1037) brachten die ersten positiv-rechtlichen Einzelregelungen, wobei in § 18 des Gesetzes vom 27. 9. 1950 der Erlaß eines Familienrechtsgesetzes bis zum Ende des Jahres 1950 in Aussicht gestellt wurde. Der Entwurf dieses Gesetzes liegt vor und dient, obwohl er noch nicht verabschiedet ist, schon jetzt als Grundlage für die ostzonale Gerichtsbarkeit.

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

Nach dem Gesetz vom 17. 5. 1950 tritt die Volljährigkeit bereits mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 1). Die Erlangung der Volljährigkeit hat die Ehemündigkeit zur Folge, soweit diese auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht früher eintritt (§ 2). Die Bestimmung über die Volljährigkeit war erforderlich, weil nach dem bislang auch in der Ostzone geltenden Ehegesetz vom 20. 2. 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) der Mann mit der Vollendung des 21. Lebensjahres und nicht mit Erlangung der Volljährigkeit ehemündig wurde.

Für den Bereich des Ostzonenrechts treten damit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres als weitere Rechtsfolgen ein: die Beendigung der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft über Minderjährige und der Schutzaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Der Achtzehnjährige ist voll geschäftsfähig und prozeßfähig und besitzt volle Testierfähigkeit (§ 21 Testamentsgesetz). Gemäß Art. 52 der Verfassung der DDR ist auch das Wahlalter auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt.

Der rechtspolitische Grund für diese bedeutsame Änderung des deutschen Personenrechts liegt sicher in dem Bestreben, die heranwachsende, politisch durch die FDJ geformte Jugend durch vorzeitige Mündigkeit in den vollen Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte zu setzen und damit eine Stärkung des neuen Systems zu erreichen.

Gleichberechtigung von Mann und Frau

In Ausführung der von der Verfassung ausgesprochenen Gleichberechtigung von Mann und Frau konkretisiert das Gesetz über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 diesen Grundsatz durch Richtlinien und Einzelanordnungen, die nicht nur das Privatrecht, sondern auch das Sozial-, Straf- und Verwaltungsrecht berühren.

Der 1. Abschnitt des Gesetzes „Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder“ enthält Vorschriften über staatliche Unterstützungen zur Verbesserung der Lage kinderreicher Familien, über Verbesserungen der ärztlichen Betreuung, über den Urlaub für Schwangere und den Wochenurlaub, und schließlich über die Abgrenzung zwischen der erlaubten medizinischen und der verbotenen sozialen Indikation. Beispielhaft für die Grundtendenz des Gesetzes, die Frau weitgehend für den Arbeitseinsatz freizumachen, ist § 3: „Gibt eine alleinstehende Mutter ihr Kind zur Erziehung in ein Kinderheim, so wird das Kind völlig auf Staatskosten unterhalten und erzogen. . . Die alleinstehende arbeitende Mutter kann beanspruchen, daß ihr Kind bevorzugt in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kinderheimen aufgenommen wird.“

Der 2. Abschnitt „Ehe und Familie“ bringt verbindliche Richtlinien für den Entwurf des Familienrechtsgesetzes. Sie lauten:

§ 14. Die Eheschließung hat für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge. Das bisherige Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens ist zu ersetzen durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute. Insbesondere soll über die Wahl des Wohnsitzes und der Wohnung, über die grundsätzlichen Fragen der Haushaltsführung, über die Erziehung der Kinder usw. nur gemeinsam entschieden werden.

§ 15. Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen, auch wenn hierdurch eine zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute bedingt wird.

In den Schlußbestimmungen wird die Verletzung des Verfassungsprinzips der Gleichberechtigung der Frauen, die in einer absichtlichen Einschränkung oder Schmälerung der Rechte, die der Frau im vorliegenden Gesetz gewährleistet werden, zum Ausdruck kommt, mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Rechte und Pflichten der Ehegatten

Das diesen Richtlinien entsprechende, im Entwurf vorliegende Gesetz zur Neuordnung des Familienrechtes (Familienrechtsgesetz), mit dessen Verabschiedung wohl in absehbarer Zeit zu rechnen ist, regelt im einzelnen die Rechte und Pflichten der Ehegatten wie folgt:

- § 1 (1). Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.
- (2). Sie haben jedoch das Recht, getrennt zu wohnen, wenn ihre Ausbildung oder ihre Berufs- oder Erwerbstätigkeit es erfordert.
- § 2 (1). Alle das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten sind von den Ehegatten in beiderseitigem Einverständnis zu regeln.
Der Frau steht das Recht zu (nicht mehr die Pflicht), das gemeinsame Hauswesen zu leiten.
- § 3 (1). Die Ehegatten können nach ihrer, bei der Eheschließung zu treffenden Entscheidung entweder einen gemeinsamen Familiennamen führen oder ihre bisherigen Familiennamen beibehalten.
- (2). Der gemeinsame Familienname kann der Name des Mannes oder der Frau sein, oder aus einer Verbindung beider Namen bestehen. Bei Doppelnamen kann eine Verbindung nur so erfolgen, daß auch der neue Familienname nicht mehr als zwei Namen enthält.

In Abweichung vom bisherigen Rechte regelt der Entwurf die Frage des Unterhalts zwischen den Eheleuten wie folgt:

- § 6. Die Ehegatten haben nach ihren Kräften durch Tätigkeit im Hause oder außerhalb des Hauses und entsprechend ihrem Einkommen und Vermögen zu dem gemeinsamen Unterhalt beizutragen. Der Unterhalt umfaßt die Ausgaben für das Hauswesen und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten. Zu diesen rechnen auch die Kosten einer Berufsausbildung der Ehegatten, soweit sie deren Lebensverhältnissen entsprechen.
- § 7 (1). Leben die Ehegatten getrennt, so hat sich in erster Linie jeder durch Arbeit oder aus anderem Einkommen selbst zu unterhalten.

Das eheliche Güterrecht

Der gesetzliche Güterstand ist die Gütertrennung.

- § 10 (1). Das von jedem Ehegatten vor der Eheschließung erworbene Vermögen unterliegt seiner Verwaltung und freien Verfügung.
- (2). Das von den Ehegatten nach der Eheschließung erworbene Vermögen (Zugewinn) unterliegt der Ausgleichung.
- § 11. Zum Zugewinn gehört nicht:
- (1) Was ein Ehegatte durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt, oder was ihm mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder als Schenkung zugewendet wird.
- (2) Was durch Ehevertrag ausgeschlossen ist.
- (3) Was ein Ehegatte erwirbt, nachdem sich die Eheleute unter Lösung der ehelichen Lebensgemeinschaft voneinander getrennt haben.

Neben dem gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung können die Vermögensverhältnisse durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Ehevertrag, der gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verstößt, ist nichtig.

§ 25. Ein Ehevertrag ist nichtig:

- (1) wenn ein Ehegatte die Ermächtigung zur Verfügung über sein Vermögen, einzelne Vermögensgegenstände oder gemeinschaftliches Vermögen dem anderen Ehegatten erteilt;
- (2) wenn ein Ehegatte die Nutznießung seines Vermögens oder das gemeinschaftliche Vermögen dem anderen Ehegatten derart überläßt, daß dieser über die Erträge nach eigenem Ermessen verfügen kann.

Die Grundzüge dieses Eherechts mit dem Wegfall der Leitungsgewalt des Ehemannes in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, dem uneingeschränkten Rechte der Frau zu außerhäuslicher Betätigung, der Beseitigung ihrer primären Verpflichtung zur Führung des Haushaltes, der formalen Aufteilung der ehelichen Unterhaltspflicht ohne Anerkennung der Funktionsverschiedenheit von Mann und Frau, der weitgehenden Beschränkung der Unterhaltspflicht bei Getrenntleben der Ehegatten und der Einführung der Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand zeigen die Entwicklung von Ehe und Familie zu einem Vertragstypus hin, der Ehe und Familie nicht mehr als Fundament des Staates und der Gesellschaft herausstellt und wegen ihrer einmaligen Bedeutung über allgemeine Vertragsgrundsätze hinaushebt und sichert.

Dieses Ergebnis kann uns nicht überraschen. Wer die absolute Gleichberechtigung von Mann und Frau konsequent vertritt, kann letzten Endes eine überindividuelle, auf einer natürlichen Ordnung aufgebaute Ganzheit „Familie“ nicht akzeptieren. Er sieht Ehe und Familie als zweckgebundene Institutionen des Staates und der Gesellschaft an und leitet daher auch das Recht für sich ab, für beide die ihm geeignet erscheinende Grund- und Lebensform zu entwickeln. Aus dieser Sicht muß die Herauslösung von Mann und Frau aus ihrer gliedhaften Einordnung in die Ganzheit Familie erstes Ziel der gesetzlichen Neuordnung sein.

Die im Ostzonenrecht durchgeführte Gleichberechtigung ist letzten Endes auch nicht ein dem wahren Interesse und Wohle der Frauen dienendes Geschenk, sondern entkleidet sie ihres letzten Schutzes vor dem Zugriff einer ungebundenen Staatsautorität, nachdem der eigenständige, staatlichen Zweckdenken vorgesetzte Lebens- und Wirkungsbereich der Familie mit seiner natürlichen Ordnung beseitigt ist. Das neue Familienrecht soll dazu beitragen, die bislang für uns gültigen Lebensformen von Ehe und Familie, deren Erhaltung für einen beträchtlichen Teil der diesem Rechte unterstellten Menschen auch heute noch nicht nur eine Frage überlieferter Tradition, sondern eine solche sittlicher Verpflichtung und des Glaubens ist, zu sprengen. Die Ostzonenregierung wird durch mannigfaltige Maßnahmen im Bereiche des Arbeitseinsatzes, der Lohn- und Preisgestaltung, der Sozialfürsorge und nicht zuletzt der politischen Schulung versuchen, das neue Recht im Volke zu lebendiger Verwirklichung zu bringen. Sie scheint sich des Erfolges nicht ganz sicher zu sein. Sonst wären die immerhin ungewöhnlichen Strafandrohungen (§ 30 des Gesetzes vom 27. 9. 1950) bei einer Verletzung des beherrschenden Gleichberechtigungsgrundsatzes (vgl. auch die Nichtigkeit güterrechtlicher Verträge aus gleichem Grunde, § 25 des Familienrechtsgesetzes) nicht zu erklären.

Die elterliche Gewalt der Mutter

Absolute Gleichberechtigung verträgt sich auch nicht mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung der Prärogative des Mannes im Bereich der elterlichen Gewalt (§§ 1627, 1634 BGB). § 16 des Gesetzes vom 27. 9. 1950 legt daher fest:

Die elterliche Sorge, die das Recht und die Pflicht umfaßt, für die Kinder und ihr Vermögen zu sorgen, sowie das Recht, die Kinder zu vertreten, steht beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat einem Elternteil, der allein die elterliche Sorge hat, auf Antrag oder, wenn es im Interesse des Kindes geboten ist, von Amts wegen einen Beistand zu bestellen.

Das Familienrechtsgesetz konkretisiert die „Elterliche Sorge“.

§ 49. Die Sorge für das unmündige Kind ist das natürliche Recht der Eltern und ihre oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

§ 51. Kraft der elterlichen Sorge haben die Eltern:

- a) das Kind zu betreuen, zu erziehen und es zu einem körperlich und geistig tüchtigen Menschen und nützlichen Mitglied der demokratischen Gesellschaft heranzubilden;
- b) dem Kinde eine seinen Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung zukommen zu lassen;
- c) das Vermögen des Kindes zu seinem Besten zu verwalten;
- d) das Kind zu vertreten.

§ 52 (1). Die elterliche Sorge ist Sache beider Elternteile, sie regeln alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten gemeinsam.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten kann jeder Teil das Vormundschaftsgericht anrufen.

(3) Ist ein Elternteil verhindert, so ist der andere berechtigt, die elterliche Sorge wahrzunehmen. Diese Berechtigung beschränkt sich auf unaufschiebbare Angelegenheiten, wenn die Verhinderung voraussichtlich nur kurze Zeit dauert.

§ 59 beseitigt die Nutznießung am Kindesvermögen überhaupt. Die Mutter übt die „elterliche Sorge“ nicht mehr subsidiär, sondern als Vollgewalt gemeinsam mit dem Vater aus. Bei Meinungsverschiedenheit soll das VG entscheiden. Damit gibt das Ostzonenrecht den in Art. 6 BonnGG verankerten Grundrechtssatz auf, daß das Elternrecht eigenständig und lediglich der Kontrolle des Staates für den Fall etwaigen Mißbrauches unterliegt (§ 1666 BGB). Das Entscheidungsrecht des VG im Elternstreit ist nur die Anwendung des in § 49 ausgedrückten Grundsatzes, daß Recht und Pflicht zur Erziehung von Kindern von Staat und Gesellschaft übertragen werden. Kinder stehen unter der Obervormundschaft des Staates. Die Generalklausel des § 52 Abs. 2 ist eine Bankrotterklärung des Familiengedankens und überantwortet die Familie der öffentlichen Hand.

Das Recht des unehelichen Kindes

Nach Art. 33 der Verfassung der DDR darf die uneheliche Geburt weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen. Alle diesem Grundsatz entgegenstehenden Gesetze und Bestimmungen sind gemäß Art. 144 aufgehoben.

Das Mütter- und Kinderschutzgesetz vom 27. 9. 1950 gibt den Rahmen für die Neuordnung des Unehelichenrechts:

§ 17 (1). Die nichteheliche Geburt ist kein Makel. Der Mutter eines nichtehelichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu, die nicht durch die Einsetzung eines Vormundes für das Kind geschmälert werden dürfen. Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater sollen die unteren Verwaltungsbehörden nur noch als Beistand der Mütter tätig werden.

(2) Der Unterhalt, den die Mutter für das nichteheliche Kind zu beanspruchen hat, soll sich nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern richten.

Das Familienrechtsgesetz sieht im einzelnen vor:

§ 79. Nichteheliche Kinder haben im Verhältnis zu ihren Eltern und deren Verwandten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder.

Nach § 82 soll das Kind den Familiennamen der Mutter tragen, den die Mutter bei der Geburt des Kindes trägt.

§ 83 (1). Die elterliche Sorge für das nichteheliche Kind ist Sache der Mutter.

(2) Mit der Geburt des Kindes erlangt das Jugendamt die Stellung eines Beistandes der Mutter. Es hat die dem Kinde gegen den Vater zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

(3)

(4) Auf Antrag der Mutter kann das VG schon vor der Geburt des Kindes anordnen, daß die Beistandschaft des JA nicht eintritt, da das Wohl des Kindes voraussichtlich eine solche nicht erfordert.

§ 84. Die Mutter kann die elterliche Sorge nicht wahrnehmen, wenn sie minderjährig oder aus einem anderen Grunde nicht voll geschäftsfähig ist. Dann erlangt das JA die Vormundschaft.

Das Ostzonenrecht stellt die volle familienrechtliche Verwandtschaft zwischen unehelichem Kind und Vater her und hebt damit § 1589 Abs. 2 BGB auf. Im Gegensatz zum bisherigen Rechte besteht zwischen Vater und Kind die familienrechtliche *Unterhaltspflicht*, im Range sogar vor der der Mutter und über das 16. Lebensjahr des Kindes hinaus. Für die Bemessung des Unterhalts ist ferner nicht mehr die Lebensstellung der Mutter, sondern die wirtschaftliche Lage beider Eltern maßgebend.

In Bezug auf das *Erbrecht* steht das uneheliche Kind im Verhältnis zu beiden Elternteilen und ihren Verwandten einem ehelichen Kinde gleich, jedoch sollen die persönlichen Gegenstände des Vaters der Ehefrau und den ehelichen Kindern voraus zustehen. Mit der Gewährung des Erbrechts ist auch die grundsätzliche Anerkennung des Pflichtteilsanspruches verbunden.

Die Zuweisung der vollen elterlichen Sorge an die Mutter beseitigt die seit Jahrzehnten bewährte Amtsvormundschaft. Es muß bezweifelt werden, ob die aus Gründen der Gleichberechtigung eingeführte elterliche Gewalt der unehelichen Mutter dem Wohle des Kindes, das mangels der Geborgenheit in einer Vollfamilie des erhöhten Schutzes bedarf, dient.

Die Mutter hat damit auch das Recht zur Vertretung des Kindes einschließlich der Prozeßführung. Als gesetzlicher Vertreter des Kindes ist die Mutter nicht mehr Zeuge im Unterhaltsprozeß, und beim Ausfallen anderer Beweismittel für die Vaterschaft bleibt nur die Partei-

einvernahme des Beklagten, es sei denn daß das Gericht gemäß § 452 ZPO die Parteieinvernahme der klagenden Partei anordnet und gemäß § 455 ZPO die Mutter als gesetzlichen Vertreter vernimmt.

Die Umgestaltung des Adoptionsrechtes

Nachdem bereits im Jahre 1948 in den Ländern der DDR Erleichterungen hinsichtlich des Erfordernisses der Kinderlosigkeit und des Alterserfordernisses gegeben wurden, geht der Entwurf zum Familienrechtsgesetz weiter, wenn er an Stelle der §§ 1741/44 BGB festlegt:

- (1) Wer volljährig ist, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindes Statt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung des zuständigen Gerichts.
- (2) Besteht zwischen den Annehmenden und dem Kind kein angemessener Altersunterschied, so soll die Bestätigung nur erteilt werden, wenn die Annahme an Kindes Statt durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Die Rückwirkungen des ostdeutschen Familienrechts auf das Recht der Bundesrepublik

Die Neuerungen des ostzonalen Familienrechts zwangen die westdeutschen Gerichte bald nach ihrem Inkrafttreten zur Klärung der Frage, ob, in welchem Umfange und für welchen Personenkreis dieses Recht anzuwenden ist. Hinsichtlich des Personenkreises verengt sich die Frage dahin, ob das ostzonale Recht auch für diejenigen Deutschen gilt, die nach dem Erlaß dieser Bestimmungen in der Ostzone gelebt haben und später in die Westzonen gekommen sind. Hierzu sind auch die Personen zu rechnen, die aus den Westzonen in die Ostzone wechselten, dort ihren Wohnsitz begründeten und später in die Westzonen zurückkehrten.

Die Vorfrage, ob ostzonales Recht überhaupt in Westdeutschland zu beachten ist, wird von der herrschenden Meinung dahin beantwortet, daß das Ostrecht in analoger Anwendung der Grundsätze des deutschen Internationalen Privatrechts anzuwenden ist, wobei an Stelle der sonst als Anknüpfungspunkt geltenden Staatsangehörigkeit von dem gewöhnlichen Aufenthaltsort auszugehen ist.

Die unterschiedliche Volljährigkeit in Ost und West

Wissenschaft und Rechtsprechung in Westdeutschland bejahen die Anwendung des ostzonalen Volljährigkeitsgesetzes vom 17. 5. 1950 mit der Maßgabe, daß die in der Ostzone erworbene Geschäftsfähigkeit bei einem vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt in den Westzonen bestehen bleibt (analoge Anwendung des Art. 7 Abs. 2 EGBGB); dagegen sind Geschäfte, die ein Achtzehnjähriger aus dem Westen während eines Besuches in der Ostzone abschließt, wohl dort, nicht aber in den Westzonen rechtswirksam.

Zur Zeit ist die Frage von Bedeutung, ob ein Achtzehnjähriger, der mit der Absicht in die Ostzone wechselt, um dort seinen ständigen Aufenthalt zu begründen, die Volljährigkeit dann erwirbt, wenn der Wechsel ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgte. Für diesen Fall wird man annehmen müssen, daß der Minderjährige sich nicht eigenmächtig des Schutzes der elterlichen Gewalt entledigen kann und deshalb bei einer Rückkehr in die Westzonen wieder als minderjährig zu behandeln ist.

Die unterschiedliche Ehemündigkeit

Die Ehemündigkeit des Achtzehnjährigen in der Ostzone gilt im Westen insoweit, als die von ihm in der Ostzone geschlossene Ehe in den Westzonen anerkannt wird. Er verliert die Ehemündigkeit aber wieder, wenn er seinen Aufenthalt für dauernd nach den Westzonen verlegt.

Die Meinungen gehen bei der Frage auseinander, ob der Achtzehnjährige aus der Ostzone vor einem westdeutschen Standesbeamten mit seiner hier ansässigen Braut die Ehe schließen könne.

Vorübergehender Aufenthalt eines Westdeutschen in der Ostzone macht nicht ehemündig. Findet die Eheschließung trotzdem statt, so wird die Ehe gemäß § 30 EheG in den Westzonen aufhebbar sein, falls ihr nicht der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen zustimmt.

Fürsorgeerziehung gegenüber einem Volljährigen von 18 Jahren

Nach den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist Fürsorgeerziehung auch zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr möglich (§§ 63 Abs. 3, 72, 72a JWG). Da diese Bestimmungen des JWG in der Ostzone nicht ausdrücklich aufgehoben sind, Fürsorgeerziehung aber nur über Minderjährige ausgesprochen werden darf, besteht ein Konflikt. Es ist noch nicht bekannt, wie die Zweifelsfrage im Osten gelöst wird.

In Westdeutschland besteht im Schrifttum u. a. die Meinung, daß trotz Anerkennung der in der Ostzone erlangten Volljährigkeit mit 18 Jahren im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Beseitigung oder Verhütung der Verwahrlosung der Jugendlichen westdeutsches Recht maßgeblich sein müsse. In den Fällen, in denen der Jugendliche nicht für dauernd in die Westzonen gewechselt ist, lösen die westdeutschen Vormundschaftsrichter den Konfliktfall durch Abschieben des Jugendlichen in die Ostzone unter Berufung auf mangelnde Zuständigkeit (zuständig ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts, § 65 Abs. 7 JWG).

Zweifelsfragen im Bereiche des Unehelichenrechts

Wechselt eine uneheliche Mutter mit ihrem Kinde aus der Ostzone in die Westzonen, so ist in analoger Anwendung des Art. 20 EGBGB nunmehr ausschließlich westdeutsches Recht anzuwenden, d. h. das Kind tritt unter die Amtsvormundschaft des Jugendamtes, und die Mutter behält nur das tatsächliche Personensorgerecht. Bleibt lediglich das Kind in der Ostzone, so wird gemäß Art. 20 S. 2 EGBGB weiterhin das Ostzonenrecht zur Anwendung kommen müssen. Der Mutter könnte demnach nur ein Beistand bestellt werden. Bleibt die Mutter in der Ostzone und wechselt das Kind in die Westzonen, so bleibt weiterhin Ostzonenrecht maßgebend.

Die Rechtsbeziehungen des Kindes zum unehelichen Vater,

wenn sie getrennt in West- und Ostdeutschland leben, regeln sich in analoger Anwendung des Art. 21 EGBGB nach der Rechtsordnung, die für die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes galt (maßgebend der gewöhnliche Aufenthalt).

Diese Rechtslage ändert sich auch nicht bei einem Wechsel aus der Ostzone in die Westzonen.

Allerdings können gem. Art. 21 im Westen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als sie nach

dem Recht der Westzonen gegeben sind (u. a. Beschränkung des Unterhaltsanspruches bis zum 16. Lebensjahr). Hinsichtlich des Erbrechtes des unehelichen Kindes in der Ostzone gegenüber dem in den Westzonen lebenden Vater ist in analoger Anwendung des Art. 24 EGBGB westdeutsches Recht maßgebend, d. h. das Kind hat kein gesetzliches Erbrecht. Hatte der Vater im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Ostzone, so ist ostzонаles Recht maßgebend, gleichgültig, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Rechtsbeziehungen der ehelichen Kinder zu den Eltern

In analoger Anwendung des Art. 19 EGBGB beurteilt sich die elterliche Gewalt nach dem Rechte des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern. Maßgebend ist der *jeweilige* Aufenthalt. Verlegt also eine Familie aus der Ostzone den gewöhnlichen Aufenthalt in die Westzonen, dann ist nunmehr Westzonenrecht für die Beziehungen zwischen den Eltern und Kindern maßgebend. Ändert das Kind allein seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so berührt dies nicht die Rechtslage.

Die Rechtsbeziehungen der Eheleute untereinander

In analoger Anwendung der Art. 14 ff. EGBGB gilt die Rechtsordnung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Solange die Eheleute in der Ostzone leben, unterstehen sie dem Ostzonenrecht. Da Art. 14 dem Prinzip der Wandelbarkeit unterliegt, wird westdeutsches Eherecht für sie maßgebend, wenn sie den gewöhnlichen Aufenthalt in die Westzonen verlegen. Die einseitige Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts-

ortes durch den Ehemann hat keine rechtlichen Folgen für die Frau, weil nach Art. 14 Abs. 2 der Verlust der Staatsangehörigkeit durch den Mann für die Frau keine Rechtsänderung bedingt. (Entsprechendes hat bei Zonenwechsel zu gelten.) Wechselt der Ehemann allein in die Ostzone, so bleibt westzонаles Recht zur Beurteilung der Rechtsbeziehungen zur Ehefrau maßgebend. Anders ist die Rechtslage nur, wenn der Ehemann in der Ostzone einen gemeinschaftlichen ehelichen Wohnsitz begründen will. Ohne Einfluß bleibt der einseitige Zonenwechsel durch die Ehefrau von West nach Ost, weil die Ehefrau durch den alleinigen Wechsel ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes keinen Einfluß auf das für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Eheleute geltende Recht ausüben kann. Verlegt der Ehemann den gemeinsamen ehelichen Wohnsitz aus der Ostzone nach dem Westen, so muß nunmehr westdeutsches Recht gelten. Ostzонаles Recht bleibt nur dann maßgebend, wenn die Verlegung des ehelichen Wohnsitzes nicht beabsichtigt war.

Das anzuwendende Güterrecht bei Zonenverschiedenheit der Eheleute

In analoger Anwendung der Art. 15, 16 EGBGB gilt das Güterrecht des Ehemannes, wobei es auf den Zeitpunkt der Eheschließung ankommt. Der in diesem Zeitpunkt geltende Güterstand bleibt maßgebend. Dies gilt sowohl bei einseitigem Zonenwechsel eines Ehegatten als auch bei beiderseitigem Wechsel, gleich, aus welcher Zone der Wechsel erfolgt. Eine abweichende Regelung können die Ehegatten durch Abschluß eines Ehevertrages jederzeit erreichen.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Um die Echtheit der russischen Kirche

Immer noch liefert das Problem von Religion und Kirche in der UdSSR der Auseinandersetzung zwischen Ost und West willkommene polemische Nahrung. In England lebte die Diskussion über die kirchliche Lage in der UdSSR Anfang des Jahres auf, als eine Delegation englischer Arbeiter, die auf Einladung der Sowjets die UdSSR besucht hatten, über die „Freiheit der Religion“ im Sowjetstaat berichtet und damit die englische Öffentlichkeit im Sinne der kommunistischen Propaganda zu beeinflussen versucht hatte. NCWC-News Service brachte in diesem Zusammenhang einige Meldungen, die den wahren Sachverhalt auf Grund zweifelsfreien Materials darstellen sollten. Unter anderem wird über die verhältnismäßig gute materielle Sicherstellung des russisch-orthodoxen Klerus berichtet. Der hohe Lebensstandard der Priester gestatte vielen die Unterhaltung eines eigenen Autos, und besonders die Bischöfe sollen recht komfortabel leben. Die Sowjets erheben keine Bedenken dagegen, heißt es in dem Bericht, weil Priester und Bischöfe, die keine Bereitschaft zur Ausführung der kommunistischen Forderungen zeigten, längst beseitigt sind. Dieselbe Meldung sagt, daß die orthodoxen Priester keinerlei festes Gehalt beziehen, sondern von freiwilligen Gaben der Gläubigen leben. Der

doppelte Aspekt, unter dem man demnach die Situation des Klerus betrachten kann, umfaßt zwei voneinander abzugrenzende Fragenkomplexe, deren Verflechtung kein wirkliches Eindringen in die wirkliche Situation der Kirche in Rußland gestattet. Vor allem scheint uns die Diskussion um die Freiheit oder Unfreiheit der Religion in der UdSSR nicht den Kern der Problematik zu erreichen. Denn die prinzipielle Religionsfeindlichkeit des Sowjetregimes, die durch sowjetische Verlautbarungen offiziellen und offiziellen Charakters bis in die jüngste Vergangenheit hinein erwiesen ist, gehört längst zu den gesicherten Erkenntnissen. Andererseits darf die Lebendigkeit der christlichen Gemeinde als gesicherte Tatsache gelten. Die eigentliche Frage ist die: Was hat man von der Geistlichkeit und den Gläubigen der offiziellen Moskauer Patriarchatskirche zu halten? Wie ist der „Kompromiß“, unter dessen Zeichen diese Kirche im Sowjetstaat lebt, zu bewerten?

Katakombenkirche?

Die russische Auslandskirche sieht bekanntlich in der Hierarchie der Moskauer Kirche den willfährigen Handlanger der totalitären Sowjetdiktatur und in ihrer Tätigkeit Verrat am Christentum. Als Kriterium dieser Einschätzung gilt vor allem die angebliche Existenz einer die wahre Orthodoxie repräsentierenden „Katakombenkirche“